

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

100. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 24. Mai 2007

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>Gedenken an die in Afghanistan ums Leben gekommenen Angehörigen der Bundeswehr 10125 A</p> <p>Erweiterung und Abwicklung der Tagesordnung 10125 D</p> <p>Absetzung des Tagesordnungspunktes 33 ... 10127 A</p> <p>Nachträgliche Ausschussüberweisungen 10126 D</p> <p>Glückwünsche zum Geburtstag der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller und Wolfgang Gunkel 10127 A</p> <p>Tagesordnungspunkt 4:</p> <p>a) Abgabe einer Erklärung durch die Bundeskanzlerin: zum G8-Weltwirtschaftsgipfel vom 6. bis 8. Juni 2007 in Heiligendamm 10127 A</p> <p>b) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p> <p>– zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Anette Hübinger, Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Sascha Raabe, Gabriele Groneberg, Dr. Bärbel Kofler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: Die deutsche G8- und EU-Präsidentschaft – Neue Impulse für die Entwicklungspolitik</p> <p>– zu dem Antrag der Abgeordneten Hellmut Königshaus, Dr. Karl Addicks, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2007 zur Reform der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union nutzen</p> | <p>– zu dem Antrag der Abgeordneten Thilo Hoppe, Ute Koczy, Jürgen Trittin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: Reformen für eine gerechte Globalisierung – Deutsche G8-Präsidentschaft für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung nutzen</p> <p>– zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung: Mitteilung der Kommission EU-Entwicklungszusammenarbeit: Mehr, besser und schneller helfen KOM (2006) 87 endg.; Ratsdok. 7067/06</p> <p>(Drucksachen 16/4160, 16/2833, 16/4151, 16/1101 Nr. 2.16, 16/4880) 10127 C</p> <p>c) Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Hartwig Fischer (Göttingen), Eckart von Klaeden, Anke Eymer (Lübeck), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Niels Annen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: Für eine Politik der gleichberechtigten Partnerschaft mit den afrikanischen Ländern (Drucksachen 16/4414, 16/5311) 10127 C</p> <p>d) Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: Für eine Wiederbelebung des nuklearen Ab-</p> |
|---|---|

- zu dem Antrag der Abgeordneten Gudrun Kopp, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Engpässe beim grenzüberschreitenden Stromhandel abbauen – Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt intensivieren**
 - zu dem Antrag der Abgeordneten Gudrun Kopp, Martin Zeil, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Mehr Wettbewerb für die deutschen und europäischen Energiemärkte – Europäischen Impuls aufnehmen**
 - zu dem Antrag der Abgeordneten Bärbel Höhn, Dr. Thea Dückert, Hans-Josef Fell, Kerstin Andreae und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: **Wettbewerb auf den Energiemärkten stärken, eigentumsrechtliche Entflechtung der Transportnetze umsetzen und Möglichkeiten zur Entflechtung bei marktbeherrschenden Stellungen schaffen**
- (Drucksachen 16/3346, 16/4187, 16/4557, 16/5337) 10283 C

Tagesordnungspunkt 25:

- a) Unterrichtung durch die Bundesregierung: **Nationaler Bildungsbericht 2006 – Bildung in Deutschland**
und
Stellungnahme der Bundesregierung
(Drucksache 16/4100) 10284 A
- b) Antrag der Abgeordneten Marcus Weinberg, Ilse Aigner, Michael Kretschmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Ernst Dieter Rossmann, Jörg Tauss, Nicolette Kressl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: **Bildungsbericht-erstellung fortführen und weiterentwickeln**
(Drucksache 16/5415) 10284 B
- c) Antrag der Abgeordneten Priska Hinz (Herborn), Kai Gehring, Krista Sager, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: **Bildungsforschung und Bildungsberichterstattung stärken**
(Drucksache 16/5412) 10284 C

in Verbindung mit

Zusatztagesordnungspunkt 5:

Antrag der Abgeordneten Cornelia Pieper, Patrick Meinhardt, Uwe Barth, weiterer Ab-

geordneter und der Fraktion der FDP: **Bildungsberichterstattung in Deutschland und deren Weiterentwicklung**
(Drucksache 16/5409) 10284 C

Tagesordnungspunkt 26:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung: **Bericht der Bundesregierung über die deutsche humanitäre Hilfe im Ausland 2002 bis 2005**
(Drucksachen 16/3777, 16/5490) 10284 D

Tagesordnungspunkt 27:

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses

- zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Norbert Geis, Ute Granold, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Fritz Rudolf Körper, Joachim Stünker, Dr. Carl-Christian Dressel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: **Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933**
- zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Markus Kurth, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: **Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes**
(Drucksachen 16/3811, 16/1171, 16/5450) .. 10285 A

Tagesordnungspunkt 28:

- a) Erste Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation**
(Drucksache 16/5404) 10285 C
- b) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der LINKEN: **Bund-Länder-Staatsvertrag – Qualitätsmanagement Lebensmittelqualität**
(Drucksachen 16/2744, 16/3906) 10285 D
- c) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Jens Ackermann,

<p>– Antrag: Bildungsberichterstattung fortführen und weiterentwickeln</p> <p>– Antrag: Bildungsforschung und Bildungsberichterstattung stärken</p> <p>– Antrag: Bildungsberichterstattung in Deutschland und deren Weiterentwicklung</p> <p>(Tagesordnungspunkt 25 a bis c und Zusatztagesordnungspunkt 5)</p>	
<i>Marcus Weinberg (CDU/CSU)</i>	10335 C
<i>Dr. Ernst Dieter Rossmann (SPD)</i>	10336 B
<i>Cornelia Pieper (FDP)</i>	10338 C
<i>Cornelia Hirsch (DIE LINKE)</i>	10339 B
<i>Priska Hinz (Herborn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	10339 D
<i>Andreas Storm, Parl. Staatssekretär BMBF</i>	10340 D

Anlage 16

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung über die deutsche humanitäre Hilfe im Ausland 2002 bis 2005 (Tagesordnungspunkt 26)

<i>Ute Granold (CDU/CSU)</i>	10341 D
<i>Christel Riemann-Hanewinkel (SPD)</i>	10343 B
<i>Burkhardt Müller-Sönksen (FDP)</i>	10344 A
<i>Michael Leutert (DIE LINKE)</i>	10345 A
<i>Thilo Hoppe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i> ..	10345 B

Anlage 17

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts zu den Anträgen:

– Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933	
– Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes	
(Tagesordnungspunkt 27)	
<i>Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU)</i>	10346 D

<i>Dr. Carl-Christian Dressel (SPD)</i>	10347 D
<i>Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP)</i>	10348 D
<i>Jörn Wunderlich (DIE LINKE)</i>	10349 C
<i>Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	10350 A

Anlage 18

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung:

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation
- Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Antrag: Bund-Länder-Staatsvertrag – Qualitätsmanagement Lebensmittelqualität
- Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Antrag: Verbraucherinformationsrechte stärken – Neues Verbraucherinformationsgesetz zügig vorlegen
- Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Antrag: Zweite Chance nutzen – Das Recht auf Verbraucherinformation grundlegend neu gestalten

(Tagesordnungspunkt 28 a bis c)

<i>Ursula Heinen (CDU/CSU)</i>	10350 D
<i>Elvira Drobinski-Weiß (SPD)</i>	10351 D
<i>Hans-Michael Goldmann (FDP)</i>	10352 B
<i>Karin Binder (DIE LINKE)</i>	10353 A
<i>Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	10354 B

Anlage 19

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen (Tagesordnungspunkt 29)

<i>Gero Storjohann (CDU/CSU)</i>	10355 B
<i>Heidi Wright (SPD)</i>	10356 B
<i>Patrick Döring (FDP)</i>	10357 D
<i>Dorothee Menzner (DIE LINKE)</i>	10358 D
<i>Dr. Anton Hofreiter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	10359 B
<i>Achim Großmann, Parl. Staatssekretär BMVBS</i>	10359 D

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt

- (A) Burkhardt Müller-Sönksen
Michael Leutert
Volker Beck (Köln)

Uns liegen die Reden der Kolleginnen und Kollegen Ute Granold, Christel Riemann-Hanewinkel, Burkhardt Müller-Sönksen, Michael Leutert und Thilo Hoppe vor.¹⁾

Wir kommen zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu dem Bericht der Bundesregierung über die deutsche Humanitäre Hilfe im Ausland von 2002 bis 2005 auf den Drucksachen 16/3777 und 16/5490. Der Ausschuss empfiehlt, in Kenntnis der Unterrichtung eine Entschließung anzunehmen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Die Gegenprobe! – Die Enthaltungen! – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalition und der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der FDP und der Fraktion Die Linke angenommen.

Ich rufe jetzt Tagesordnungspunkt 27 auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Norbert Geis, Ute Granold, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Fritz Rudolf Körper, Joachim Stünker, Dr. Carl-Christian Dressel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

- (B) **Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933**

- zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Markus Kurth, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes

- Drucksachen 16/3811, 16/1171, 16/5450 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Dr. Jürgen Gehb
Dr. Carl-Christian Dressel
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Wolfgang Nešković
Jerzy Montag

Zu Protokoll gegeben haben ihre Reden der Kollege Dr. Jürgen Gehb, der Kollege Dr. Carl-Christian Dressel, die Kollegin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sowie die Kollegen Jörn Wunderlich und Volker Beck (Köln).²⁾

Wir kommen zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD mit dem Titel „Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933“. Der Ausschuss empfiehlt unter Buchstabe a

seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/5450, den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Drucksache 16/3811 anzunehmen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Die Gegenstimmen! – Die Enthaltungen! – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalition und der FDP gegen die Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen und bei Enthaltung der Linken angenommen. (C)

Unter Buchstabe b seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/5450 empfiehlt der Ausschuss die Ablehnung des Antrags der Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen auf Drucksache 16/1171 mit dem Titel „Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Die Gegenstimmen! – Die Enthaltungen! – Damit ist die Beschlussempfehlung bei Zustimmung der Koalition, Gegenstimmen von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken sowie Enthaltung der FDP angenommen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 28 a bis 28 c auf:

- a) Erste Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation**

– Drucksache 16/5404 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (f)
Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- b) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der LINKEN (D)

Bund-Länder-Staatsvertrag – Qualitätsmanagement Lebensmittelqualität

– Drucksachen 16/2744, 16/3906 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Ursula Heinen
Elvira Drobinski-Weiß
Hans-Michael Goldmann
Dr. Kirsten Tackmann
Ulrike Höfken

- c) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

– zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

¹⁾ Anlage 16

²⁾ Anlage 17

(A) und deshalb ein größeres Stück vom Kuchen abbekommt. Vielmehr muss es um die Frage gehen, welche Organisation in welchem Land für welche Aufgabe besser geeignet ist, mehr Fachkompetenz mitbringt und/oder durch Partnerschaften mit regionalen Akteuren besser vernetzt ist.

Die Beschlussempfehlung, die aus den Koalitionsfraktionen kommt, wirkt zu defensiv, so als ob es nur darum gehen würde, die Existenzberechtigung vieler, vieler deutscher NGOs gegenüber den Begehrlichkeiten internationaler Organisationen – besonders aus dem System der Vereinten Nationen – zu verteidigen. Auch viele kleine NGOs, die sich spezialisiert haben, leisten eine engagierte und effektive Arbeit und sollten auch weiterhin Aufträge bekommen. Wichtig sind jedoch gute Absprachen mit allen anderen Akteuren, sodass bei der Bewältigung oder Verhütung einer Katastrophe alle Hilfsorganisationen und die Menschen vor Ort an einem Strang ziehen – und zwar in die selbe Richtung! Beim Koordinierungskreis für humanitäre Hilfe, zu dem das Auswärtige Amt regelmäßig einlädt, sollten alle Akteure an einem Tisch sitzen und ihre Arbeit gut koordinieren – auch die VN-Organisationen, die in Deutschland eine Niederlassung haben.

Zum Schluss zu den Finanzen: Sowohl für die humanitäre Hilfe als auch für die Entwicklungszusammenarbeit brauchen wir mehr Geld. Eine Aufstockung der Mittel für die humanitäre Hilfe auf 100 Millionen Euro pro Jahr wird auch von uns unterstützt, ebenso wie ein ganz kräftiger Aufwuchs der Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit.

(B) In der von den Koalitionsfraktionen erarbeiteten Beschlussempfehlung wird jedoch eine unpassende Begründung für eine berechtigte Forderung gegeben: Der Anteil der von Deutschland geleisteten humanitären Hilfe an den gesamten deutschen ODA-Leistungen, die für humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit erbracht werden, sei im Vergleich zu anderen Staaten ziemlich gering. Das wäre so, als ob man die Qualität eines Gesundheitssystems daran messen würde, wie hoch der Anteil der Kosten für chirurgische Eingriffe oder Krankenwagenfahrten am gesamten Gesundheitsbudget wäre! Dann würden Staaten, die mit Erfolg viel in Prävention und Rehabilitation investieren, schlechter abschneiden als Staaten, die sich nur auf Notfallmedizin konzentrieren.

Entscheidend ist, dass Deutschland seiner Wirtschaftskraft entsprechend sowohl quantitativ als auch qualitativ gute Beiträge leistet, um Katastrophen zu bewältigen und sie zu verhüten. Bei Naturkatastrophen und in Kriegsfällen muss der notleidenden Bevölkerung so schnell und effektiv wie möglich Soforthilfe gewährt werden. Bei Katastrophen mit strukturellen Ursachen ist eine Verzahnung mit längerfristig angelegten Strategien der Entwicklungszusammenarbeit, die an die Ursachen geht, Hilfe zur Selbsthilfe bietet und eine Wiederholung der Katastrophe verhindert, ganz wichtig.

Überzogene, entmündigende, fehlgeleitete humanitäre Hilfe – besonders in Form von planloser Verteilung von Nahrungsmitteln – kann bei strukturell bedingten

Notlagen sogar kontraproduktiv sein, regionale Märkte zerstören und die Notleidenden noch tiefer in die Rolle reiner Almosenempfänger hineindrücken. (C)

Ich bin froh, dass es jetzt Initiativen gibt, die Food-Aid-Konvention zu überarbeiten. Wir werden uns an diesen Bemühungen beteiligen und Vorschläge einbringen. In diesem Bereich ist Deutschland aber schon recht gut aufgestellt. Unter Reformdruck müssen hier vor allem die USA gesetzt werden.

Unser Beitrag muss es sein, sich sowohl national als auch international für eine bessere Koordinierung und Arbeitsteilung in der humanitären Hilfe einzusetzen und natürlich in die Zukunft zu investieren – in den Klimaschutz, in die zivile Konfliktprevention, in Gerechtigkeit und in die strukturelle Überwindung von Hunger und extremer Armut, damit die Zahl der Katastrophen geringer wird.

Anlage 17

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts zu den Anträgen

- Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
- Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes

(Tagesordnungspunkt 27)

(D)

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Hintergrund der heutigen abschließenden Beratung der beiden Anträge der Koalitionsfraktionen und der Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen ist ein Anliegen des Bundes der Euthanasiegeschädigten und Zwangssterilisierten, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 – das sogenannte Erbgesundheitsgesetz – „endlich und nach über siebzig Jahren aufzuheben und für nichtig zu erklären“. Das Erbgesundheitsgesetz war eines der ersten rassistischen Gesetze des NS-Staates. Es besteht seit längerer Zeit kein Zweifel mehr daran, dass es sich dabei um nationalsozialistisches Unrecht handelte.

Die Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen hat sich das Anliegen des Bundes der Euthanasiegeschädigten und Zwangssterilisierten zu eigen gemacht und in ihrem Antrag die Bundesregierung aufgefordert, „einen Vorschlag vorzulegen, wie der Gesetzgeber dem Anliegen des Bundes der ‚Euthanasie‘-Geschädigten und Zwangssterilisierten gerecht werden kann.“ Wir haben von Anfang an darauf hingewiesen, dass diese Forderung nach Aufhebung und Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes aus Rechtsgründen nicht erfüllbar ist. Entsprechende Forderungen der Grünen sind bereits in mehreren parlamentarischen Beratungsverfahren zu der Thematik jeweils aus Rechtsgründen abgelehnt worden.

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke erneut auf diese Rechtslage hingewiesen. In der mit

- (A) Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit übermittelten Antwort vom 10. August 2006, Bundestagsdrucksache 16/2384, heißt es wörtlich:

Nach Artikel 123 Abs. 1 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages (7. September 1949) fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Fortgelten können demnach nur vorkonstitutionelle Rechtsnormen, die an diesem Tag gültig waren (BVerfGE 4, 115, 138). Rechtsnormen, die im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, sind bereits bei dessen Inkrafttreten am 24. Mai 1949 außer Kraft getreten. Die Gültigkeit des Erbgesundheitsgesetzes endete mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, soweit es dem Grundgesetz – insbesondere dem Artikel 2 Abs. 2 GG – widersprach. Die wenigen als Bundesrecht fortgeltenden Regelungen über Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsabbrüche mit Einwilligung bei Lebens- und Gesundheitsgefahr sind endgültig durch Art. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) aufgehoben worden. Das Erbgesundheitsgesetz existiert nicht mehr. Der Forderung, das Gesetz durch rückwirkenden Akt für nichtig zu erklären, kann der Bundgesetzgeber nicht entsprechen.

Diese Rechtslage ist natürlich auch den Grünen bekannt. Bezeichnend ist ja, dass die Forderung in den sieben Jahren, in denen die Grünen in der Bundesregierung vertreten waren, von dort auch nicht mehr erhoben worden ist. In Anbetracht dessen, dass sie nunmehr, wo die Grünen in der Opposition sind, erneut gestellt wird, kann ich Ihnen den Vorwurf des Populismus wirklich nicht ersparen. Das Unrecht und das Leid, das den Betroffenen mit dem Erbgesundheitsgesetz in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zugefügt worden ist, vertragen aber keine populistischen Spielchen. Deshalb haben wir mit unserem Antrag einen Weg beschritten, mit dem erneut zum Ausdruck gebracht wird, dass das Erbgesundheitsgesetz in seiner Ausgestaltung und Anwendung typisches nationalsozialistisches Unrecht war und deshalb keinen Eingang in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat. Ich sage „erneut“, weil der Deutsche Bundestag bereits in mehreren Beschlüssen unzweideutig zum Ausdruck gebracht hat, dass er dieses Gesetz als mit rechtsstaatlichen Grundsätzen absolut unvereinbar ansieht. Allerdings war die Frage des formalen Fortbestandes nach dem Kriege in der Tat leider lange Zeit unklar, weil sie ausschließlich unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte und die Gesetzgebung anderer Staaten diskutiert wurde. Die meisten Regelungen des Gesetzes waren bereits deshalb gegenstandslos, weil die vorherigen Erbgesundheitsgerichte nicht wieder errichtet wurden. Hinsichtlich der Frage der Fortgeltung hat sich erst im Laufe der Zeit ein Bewertungswandel vollzogen, der auf neuere Forschungsergebnisse und eine vertiefte Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Durchführung dieses Gesetzes zurückzuführen war. Die Bundesregierung hat daher zu Recht darauf verwiesen, dass das Erbgesundheitsgesetz durch Art. 8 Nr. 1 des Strafrechtsreformgesetzes vom 18. Juni 1974, BGBl. I, S. 1297, auch förmlich außer Kraft gesetzt wurde, soweit es als Bundesrecht fortgalt, was im

Hinblick auf einige Vorschriften, die keinen Unrechtsgehalt aufwiesen, zunächst der Fall war. Die Sterilisationsentscheidungen der damaligen Erbgesundheitsgerichte sind durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25. August 1998, BGBl. I, S. 2501, aufgehoben worden.

Der Bewertungswandel fand auch seinen Niederschlag in dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 1988, Bundestagsdrucksache 11/1714. In diesem Beschluss wurde bereits eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass der Deutsche Bundestag nicht nur die Durchführung von Zwangssterilisierungen in der Zeit des Nationalsozialismus, sondern auch ihre gesetzliche Verankerung für nationalsozialistisches Unrecht hält. Wörtlich heißt es hierzu:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes während der Zeit von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind.

2. Der Deutsche Bundestag ächtet diese Maßnahmen, die ein Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“ sind.

In dem Bericht zu der Beschlussempfehlung, Bundestagsdrucksache 11/1714, wird, worauf auch die Bundesregierung in ihrer oben erwähnten Antwort hingewiesen hat, weiterhin ausdrücklich festgestellt, dass eine Fortgeltung des Erbgesundheitsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 123 Abs. 1 GG ausgeschlossen ist, weil dieses Gesetz mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist. Die Bewertung des Erbgesundheitsgesetzes als nationalsozialistisches Unrecht ist danach noch in mehreren weiteren Entscheidungen des Deutschen Bundestages bekräftigt worden, zuletzt in den Beratungen zu dem bereits erwähnten Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile im Jahre 1998.

Anträge der Grünen, die im Zusammenhang mit diesen parlamentarischen Beratungen jeweils eine förmliche Nichtigerklärung des sogenannten Erbgesundheitsgesetzes durch den Deutschen Bundestag forderten, fanden aus den bereits genannten rechtlichen Gründen nicht die Unterstützung der anderen Fraktionen. Der jetzt vorliegende Vorschlag der Koalition hat – und das ist besonders bemerkenswert – auch die Billigung des Bundes der Euthanasiegeschädigten und Zwangssterilisierten gefunden. In einem im Laufe der Beratungen des Rechtsausschusses durchgeführten erweiterten Berichtserstattergespräch haben die Vertreter dieser Organisation ausdrücklich den Lösungsansatz der Koalition begrüßt.

Dr. Carl-Christian Dressel (SPD): Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses war das erste Rassegesetz der Nationalsozialisten. Die Idee des Gesetzes war durch und durch rassistisch. Ich zitiere:

- (A) Ziel der dem deutschen Volk artgemäßen Erb- und Rassenpflege ist: eine ausreichende Zahl Erbgesunder, für das deutsche Volk rassistisch wertvoller, kinderreicher Familien zu allen Zeiten. Der Zuchtgedanke ist Kerngehalt des Rassedenkens. Die künftigen Rechtswahrer müssen sich über das Zuchtziel des deutschen Volkes klar sein.

Ziel dieses Gesetzes war es, psychisch und physisch kranke Menschen zu sterilisieren. Später wurde die Unfruchtbarmachung auf sozial auffällige, nicht systemkonforme und politisch andersdenkende Menschen ausgeweitet. Nach dem sogenannten Euthanasieerlass Hitlers ermordete man sie zunächst durch Gas, später durch Injektionen und gezieltes Verhungernlassen.

Dieses Gesetz wollen wir mit dem vorliegenden Antrag von SPD und CDU/CSU ächten! Der von uns eingebrachte Antrag umfasst fünf Punkte, in denen sich diese Ächtung manifestiert:

Erstens. Eine klare und zweifelsfreie Erklärung, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses niemals Bestandteil der materiellen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland war. Ich werde auf diesen Sachverhalt später noch genauer eingehen.

Zweitens. Eine erneute Bekräftigung, dass die in dem Gesetz vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind.

Drittens. Diese Feststellung und die Ächtung soll laut unserem Antrag ausdrücklich sowohl auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 selbst, soweit dieses Zwangssterilisierungen rechtlich absichern sollte, als auch auf die gesetzlich vorgegebene Handlungsanweisung und die aufgrund dieser Handlungsanweisung durchgeführten Zwangssterilisationen erstreckt werden.

Viertens. In unserem Antrag wird festgestellt, dass mit dem Erbgesundheitsgesetz ein Weg beschritten wurde, der in das Massenmordprogramm der Nationalsozialisten führte.

Fünftens. Mit unserem Antrag bezeugen wir den Opfern der Zwangssterilisierung und ihren Angehörigen erneut Achtung und Mitgefühl in der Absicht, durch die nun erfolgte Ächtung des Erbgesundheitsgesetzes selbst jegliche Zweifel hinsichtlich einer umfassenden Genugtuung und Rehabilitierung der Betroffenen beseitigt zu haben.

Ich bin fest davon überzeugt, dass unser Antrag in dieser Form dazu geeignet ist, ein wichtiges und positives Signal an die Opfer auszusenden. Zum Antrag der Grünen: Dieser Antrag, der den Vorschlag für eine Nichtigerklärung des Erbgesundheitsgesetzes zum Ziel hat, ist nach meiner Auffassung keinesfalls sachgerecht. Er verfolgt zweifellos ein richtiges Ziel, dass ich in seinem ideellen Sinne unbedingt unterstreichen möchte. Allerdings ist dieser Antrag tatsächlich aus verfassungsrechtlichen Gründen ungeeignet.

Ich will dies begründen: Der Bundestag kann das sogenannte Erbgesundheitsgesetz nicht für nichtig erklären: Gemäß Art. 123 Abs. 1 GG gilt vorkonstitutionelles

Recht nur fort, „soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht“. Die Teile des Erbgesundheitsgesetzes, welche die Zwangsmaßnahmen legalisierten, sind dadurch bereits mit Inkrafttreten des GG außer Kraft getreten. Ich will vor diesem Hintergrund ausdrücklich unterstreichen, dass „außer Kraft getreten“ bedeutet, dass aufgrund des Art. 123 GG dieses Gesetz seit Inkrafttreten des Grundgesetzes in seinen verfassungswidrigen Teilen nicht mehr existiert.

Daher nochmals die klare Botschaft an die Verbände und die durch sie vertretenen Opfer: Unter dem Grundgesetz kann das Erbgesundheitsgesetz keinesfalls mehr in Kraft gesetzt werden.

Unser Antrag ist in dieser Hinsicht unmissverständlich. Ich möchte die betreffende Stelle aus dem Antrag deswegen zitieren:

Die Gültigkeit des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529; geändert durch die Gesetze vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 773, und 4. Februar 1936, RGBl. I S. 119) endete mit Inkrafttreten des Grundgesetzes, soweit es dem Grundgesetz widersprach (Artikel 123 Abs. 1 GG). Die wenigen danach noch gültigen Vorschriften über Maßnahmen mit Einwilligung des Betroffenen wurden durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) aufgehoben. Das Gesetz ist damit definitiv in keiner Weise mehr existent. Die Besorgnis mancher Opferverbände, das Gesetz könne wieder in Kraft gesetzt werden, ist unbegründet.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses war seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ohne Zweifel niemals Bestandteil der materiellen deutschen Rechtsordnung. Auf diese für die Opfer so wichtige Aussage wird in der Beschlussempfehlung deshalb noch einmal explizit hingewiesen.

Ich denke, wir sind uns über die Parteigrenzen hinweg darin einig, dass die Opfer ein Recht darauf haben, dass der Deutsche Bundestag eine eindeutige und einheitliche Position in dieser wichtigen Frage zum Ausdruck bringt.

Die Position des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten zum Antrag der Koalition ist eindeutig. In seiner Stellungnahme wirbt der BEZ ausdrücklich für den Antrag von SPD und CDU/CSU.

Ich finde es daher sehr bedauerlich, dass die Abstimmung in der Ausschusssitzung nicht in diesem Sinne ausgefallen ist, da sich die PDS enthalten hat. Der Änderungsantrag der PDS war in Nr. 1 widersprüchlich, in Nr. 2 widersinnig. Ich rufe das Hohe Haus hiermit auf, einstimmig die Opfer zu achten und das verbrecherische Gesetz zu ächten.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Der Deutsche Bundestag hat in den Jahren 1988 und 1994 in seinen Entschlüssen wiederholt an das Leid der Opfer erinnert und das Erbgesundheitsgesetz sowie die auf dessen Grundlage gefällten Urteile geächtet. In dieser Bewertung ist sich der Deutsche Bundestag auch

- (A) heute einig. Im Rahmen dieser Debatte hat die FDP-Bundestagsfraktion betont, dass die Gültigkeit des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 in weiten Teilen durch Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949, insbesondere soweit es Art. 2 Abs. 2 GG widersprach, außer Kraft gesetzt und in den verbleibenden Teilen endgültig durch Art. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 aufgehoben wurde. Es gibt keinen Grund zur Befürchtung, das Erbgesundheitsgesetz könnte wieder in Kraft gesetzt werden, und ein nicht existierendes Gesetz kann rechtssystematisch nicht für nichtig erklärt werden. Daran bestehen keine Zweifel. Die FDP-Bundestagsfraktion unterstützt jedoch uneingeschränkt das Ansinnen, die Erinnerung an das unsägliche Unrecht und Leid, das Menschen infolge des NS-Erbgesundheitsgesetzes angetan wurde, wachzuhalten.

Rund 350 000 bis 360 000 Menschen wurden seit 1933 auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zwangssterilisiert; 5 000 bis 6 000 Frauen und ungefähr 600 Männer starben nach diesen Eingriffen. Das Gesetz bildete zudem den Auftakt für die Verfolgung behinderter Menschen, die schließlich zu der sogenannten Euthanasie führte. Mit dem Gesetz vom 25. August 1998 wurden sämtliche eine Unfruchtbarmachung anordnenden und noch rechtskräftigen Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte aufgehoben.

Entschädigungsansprüche hat es für die Opfer der Zwangssterilisation jedoch praktisch nicht gegeben. Diese waren davon abhängig, dass die Sterilisation ohne vorangegangenes Gerichtsverfahren erfolgte.

- (B) Es darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass nicht zuletzt die deutsche Gerichtsbarkeit mit der Einrichtung sogenannter Erbgesundheitsgerichte an der Rassenpolitik des Dritten Reiches einen entscheidenden Anteil hatte. Bis heute ist auch in Juristenkreisen das Vorhandensein einer solchen Erbgesundheitsgerichtsbarkeit relativ unbekannt. Ab 1980 konnten Geschädigte, das heißt zwangssterilisierte Personen, eine einmalige Entschädigungsleistung in Höhe von 5 000 DM beantragen. Bis zum Jahr 2000 erhielten rund 16 000 Betroffene diese Ausgleichszahlung. Ich habe bereits im Herbst letzten Jahres angemahnt, dass für parteipolitische Profilierungsversuche dieses Thema denkbar schlecht geeignet ist. Es ist jedoch ein legitimes und unterstützenswertes Interesse der Behinderten- und Opferverbände, die Erinnerung an das NS-Erbgesundheitsgesetz und das durch dieses Gesetz ausgeübte Unrecht wachzuhalten und eine aktive Auseinandersetzung der Gesellschaft und der Politik mit diesem Thema zu fordern.

Bis in die 3. Generation haben die NS-Opfer und ihre Angehörigen von Zwangssterilisation und Euthanasie noch heute unter der sogenannten nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik zu leiden.

Es gilt, diesen Opfern und ihren Angehörigen erneut Achtung und Mitgefühl zu bezeugen. Das Berichterstattergespräch mit Vertretern der Opferverbände hat mich in dieser Auffassung bestätigt.

Die FDP-Bundestagsfraktion wird dem Antrag der Koalitionsfraktionen deshalb zustimmen.

- Jörn Wunderlich (DIE LINKE):** Es geht heute um die Achtung nationalsozialistischen Unrechts. Und es ist an der Zeit. Endlich soll dem Ansinnen der Opferverbände Rechnung getragen werden, um auch den Opfern Rechtssicherheit zu gewährleisten. Es geht hier immer noch um nationalsozialistisches Unrecht, welches nun endlich ein wirkliches Ende finden soll. Bedauerlich ist, dass es in der Bundesrepublik Jahrzehnte gedauert hat, um das abschließend in Angriff zu nehmen. Dass dieses Gesetz als nationalsozialistisches Unrecht zu werten ist, dürfte angesichts der Begründung zu diesem Gesetz außer Frage stehen. Die menschenverachtenden Bemerkungen aus der Gesetzesbegründung möchte ich mir deshalb an dieser Stelle ersparen. Es handelt sich hierbei um das erste Rassegesetz der NS-Diktatur. Dem steht auch – wenn man die Biografien etlicher westdeutscher Juristen aus dieser Zeit berücksichtigt – nicht entgegen, dass das OLG Hamm 1952 dieses Gesetz als „mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar“ bezeichnete und 1957 festgestellt wurde, dass es sich nicht um ein typisches NS-Gesetz handele. Erst 1974 wurde das Gesetz, allerdings auch nur halbherzig, außer Kraft gesetzt. Es geht hier und heute um die endgültige Feststellung, dass dieses Gesetz in seiner Gänze aufgrund der Bestimmung des Art. 23 Abs. 1 Grundgesetz nie Bestandteil der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geworden ist, da es menschenverachtend und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar war. Soweit es in wenigen Teilen als Bundesrecht fortbestand, wurde es zwar außer Kraft gesetzt, ist gleichwohl aber noch Bestandteil der Rechtsordnung. Zwar geht die Bundesregierung davon aus, dass das Gesetz nicht mehr existent sei, in diesem Punkt irrt die Regierung jedoch! Das Gesetz, soweit es als Bundesgesetz fortgalt, ist nach wie vor Bestandteil der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es ist lediglich außer Kraft gesetzt. Es ist seinerzeit erlassen und in Kraft gesetzt worden. 1974 wurde es außer Kraft gesetzt. Das Inkrafttreten betrifft jedoch nur die Anwendbarkeit der Vorschriften. Es handelt sich hier um einen besonderen Fall, in dem allein das Außerkraftsetzen der Vorschriften nicht ausreicht, da sie als früherer Bestandteil eines als solchen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Gesetzes vollständig aus der Rechtsordnung entfernt werden müssen. Dies kann aber eindeutig nur mit deren Aufhebung geschehen. Dies entspricht der Forderung der Opferverbände. Von daher bedarf es der eindeutigen Beschlussfassung über die Aufhebung der besagten Normen. Dies entspricht nicht nur der Ansicht des heutigen, sondern wohl auch der eigentlichen Intention des damaligen Parlaments

Von daher ist die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, soweit es eben als Bundesrecht fortgalt und lediglich außer Kraft gesetzt worden ist, aufgehoben wird, um es endgültig aus der Rechtsordnung zu verbannen.

Die Aussage der Koalition, das Gesetz zu ächten, ist in jedem Falle unterstützenswert, wobei der Wortlaut insoweit missverständlich ist, dass in dem Wort „selbst“ aufgrund fehlender Interpunktion davor eine Einschränkung bezogen auf das Gesetz liegen könnte. Zur eindeu-

(A) tigen Klarstellung bedarf es weiterer Formulierungen im Antrag der Koalition, welche eindeutig den Unrechtsgehalt dieses gesamten verbrecherischen Gesetzes darstellen, welche die Ächtung des Gesetzes in Gänze klar und ohne Einschränkungen ausspricht. Von daher kann ich nur um Unterstützung unseres Antrags bitten, um den Opfern, die bis heute unter den Folgen leiden, endlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und nicht noch länger hinzuwarten, bis keines der Opfer mehr seine Stimme erheben kann. Ich denke, hier ist es an der Zeit, ideologische Vorbehalte zurückzustellen und an die Opfer zu denken: sowohl hinsichtlich der umfassenden Ächtung des Gesetzes als auch zur Prüfung einer Aufhebung.

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Opfer des sogenannten Erbgesundheitsgesetzes, die Opfer von Zwangssterilisierungen, die Opfer des Massenmordprogrammes der sogenannten Euthanasie und deren hinterbliebene Angehörige erfuhren auch nach Ende des Nationalsozialismus lange Zeit kaum Anerkennung und Würdigung. Erst sehr spät rückten diese Verbrechen und damit das Schicksal der Opfer des „Erbgesundheitsgesetzes“ ins gesellschaftliche Bewusstsein. Ab den 80er-Jahren sprach man von „vergifteten Opfern“. Das war gut gemeint, aber auch nicht ganz richtig. In Wahrheit handelte es sich um ausgegrenzte Opfer, die auch nach 1945 statt Anerkennung weiterhin Demütigung und Diskriminierung erlebten.

(B) Das Leid dieser Menschen wurde lange nicht als typisches NS-Unrecht anerkannt. Dabei war das „Erbgesundheitsgesetz“ das erste Rassegesetz des NS-Staates. Es wurde bereits am 14. Juli 1933 verabschiedet und trat im Januar 1934 in Kraft. Das Gesetz war durch und durch rassistisch und menschenverachtend.

Auch von Entschädigung waren die Opfer des „Erbgesundheitsgesetzes“ lange ausgegrenzt. Es sei nochmals daran erinnert: Erst in den 80er-Jahren wurden Härteregelelungen eingeführt, die auch Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten zugutekamen. In den Jahren 2004 und 2005 ist es gelungen, diese Härtereleistungen erheblich auszubauen. So wurden beispielsweise die Leistungen für Personen, die Opfer von Zwangssterilisierungen wurden, fast verdoppelt. Dennoch können diese Härtereleistungen kein wirklicher Ausgleich für das erlittene Unrecht sein. Sie sind eine Geste der Anerkennung und Unterstützung.

Erst 1988 und 1994 hat der Deutsche Bundestag in Entschließungen das Unrecht ausdrücklich anerkannt, das „Erbgesundheitsgesetz“ und seine Anwendung geächtet. Mit dem „NS-Aufhebungsgesetz“ von 1998 wurden die Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte pauschal aufgehoben.

Die Betroffenen fühlen sich aber noch nicht ausreichend rehabilitiert: Der Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V. ist mit einem Appell an den Deutschen Bundestag herangetreten, das „Erbgesundheitsgesetz“ für nichtig zu erklären. Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen hat dieses Anliegen aufgegriffen und in den Bundestag getragen. Wir haben uns für eine

(C) gesetzliche Klarstellung eingesetzt. Denn es braucht eine zweifelsfreie Klarstellung, dass das menschenverachtende „Erbgesundheitsgesetz“ zutiefst nationalsozialistisches Unrecht war, als solches diametral dem Grundgesetz widersprach und somit nie Teil der bundesdeutschen Rechtsordnung war.

Daraufhin haben die Koalitionsfraktionen ihrerseits einen Antrag eingebracht. Der Antrag der Koalition würdigt in Form einer Entschließung die Verbrechen als typisches NS-Unrecht und bekräftigt die Ächtung des „Erbgesundheitsgesetzes“. Das geht in die richtige Richtung, und daher kann dieser Entschließung selbstverständlich zugestimmt werden.

Uns geht es darum, klare Signale zu setzen, damit auch die letzten Zweifel der Betroffenen an ihrer Rehabilitation und an der Anerkennung des ihnen zugefügten Unrechts ausgeräumt werden. Es ist von großer Bedeutung, dass dieses Anliegen vom ganzen Haus getragen wird. Wir unterstützen daher jeden Schritt, der uns diesem Ziel näherbringt.

Es geht darum, verfolgten, geschundenen und auch lange Jahre nach Ende des Nationalsozialismus weiter diskriminierten Menschen – soweit wir das vermögen – ihre Würde zurückzugeben. Das sind wir als Deutscher Bundestag den Opfern schuldig.

Anlage 18

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation
- Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Antrag: Bund-Länder-Staatsvertrag – Qualitätsmanagement Lebensmittelqualität
- Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Antrag: Verbraucherinformationsrechte stärken – Neues Verbraucherinformationsgesetz zügig vorlegen
- Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Antrag: Zweite Chance nutzen – Das Recht auf Verbraucherinformation grundlegend neu gestalten

(Tagesordnungspunkt 28 a bis c)

Ursula Heinen (CDU/CSU): Die Bundesregierung verzögere die Neubefassung mit dem Verbraucherinformationsgesetz, heißt es im Antrag der FDP-Bundestagsfraktion „Verbraucherinformationsrechte stärken – Neues Verbraucherinformationsgesetz zügig vorlegen“ (Drucksache 16/4447). Weiterhin fordert die FDP in diesem Antrag die Bundesregierung auf, zügig, bis zum 30. Juni 2007 einen neuen Entwurf vorzulegen.

Die Bundesregierung hat bereits am 4. April 2007 einen überarbeiteten Entwurf vorgelegt. Das ist wohl mehr als zügig. Um das Verfahren der Verabschiedung des